

FACHINFORMATION (STAND: NOVEMBER 2018)

Regelung zur Förderfähigkeit der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. und 180 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit

Seit **Ausbildungsstart im August 2018** ist eine geförderte Umschulung für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohten im Rahmen einer dreijährigen Ausbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin im Land Berlin möglich. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (als Fachaufsicht der Berliner Jobcenter und Arbeitsagenturen) eine landesgültige Regelung getroffen, die eine Finanzierung des Lebensunterhalts über alle drei Ausbildungsjahre sicherstellt. Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit können eine Umschulungsförderung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) nur für zwei Jahre Ausbildungsjahre gewähren. Durch die genannte **Berlingültige Vereinbarung** wird die Kostenübernahme für das dritte Ausbildungsjahr über den Ausbildungsträger sichergestellt.

Formale Grundlage der Regelung ist das Rundschreiben Nr. 01/2017 vom 27.12.2017 (<https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4324586>) sowie die Aktualisierung des Selbigen als Rundschreiben Nr. 02/2018 vom 24.10.2018 (<https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4325033>).

ZIELGRUPPE

Gefördert werden können, bei vorliegenden Zugangsvoraussetzungen, Arbeitslose, die bei einem Berliner Jobcenter **arbeitslos gemeldet** sind sowie von Arbeitslosigkeit Bedrohte, die bei einer Berliner Agentur für Arbeit arbeitslos bzw. **arbeitsuchend gemeldet** sind.
Die Förderung ist an keine Altersgrenze gebunden.

AUSBILDUNGSFORM¹

Die Umschulungsförderung wird im Rahmen der **berufsbegleitenden Ausbildung** in einer praxisorientierten Form gewährt. Diese Form verlangt, dass ein Arbeitsvertrag über eine Vollzeittätigkeit (in der Regel 39,4 Stunden) geschlossen wird. Die ausbildende Kindertages- oder Jugendhilfeeinrichtung verpflichtet sich dabei vertraglich, die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer im dem für die Ausbildung erforderlichen Umfang für den Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik freizustellen (in der Regel 16 Stunden wöchentlich). In der fachschulfreien Zeit kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer entsprechend in Vollzeit eingesetzt werden.

Eine Umschulungsförderung im Rahmen einer Vollzeitausbildung kann nicht gewährt werden.

¹ Die Umschulung wird auf der Basis der Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung – SozpädVO, letzte Fassung vom 13.06.2016) durchgeführt.

FINANZIERUNGSMODELL

Bei Erfüllen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen wird der Lebensunterhalt, in den ersten zwei Ausbildungsjahren über einen Bildungsgutschein durch das zuständige Jobcenter bzw. die zuständige Agentur für Arbeit finanziert. **Eine Kindertageseinrichtung darf die Person in den ersten zwei Ausbildungsjahren entsprechend nicht auf den Fachkräfteschlüssel anrechnen.**

Für das dritte Ausbildungsjahr verpflichtet sich der ausbildende Träger einer Kindertages- oder Jugendhilfeeinrichtung bereits zu Beginn der Ausbildung, einen Arbeitsvertrag abzuschließen mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von mindestens 1.900,-- € brutto/ monatlich. Dieser Vertrag ist die Voraussetzung für die Förderung durch einen Bildungsgutschein.

Die Refinanzierung im dritten Ausbildungsjahr wird einer Kindertageseinrichtung anteilig durch die Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel im Umfang der in der Einrichtung anwesenden Arbeitsstunden (in der Regel 24 Stunden/Woche = ca. 60%) ermöglicht.

Der ausbildende Träger muss sicherstellen, dass ab dem dritten Ausbildungsjahr die Quereinstiegsregelungen analog zur regulären berufsbegleitenden Ausbildung angewandt werden müssen. Das bedeutet, dass für diese Zeit ein freier Quereinstiegsplatz in der Einrichtung eingeplant werden muss.

Hinweis: Selbstverständlich steht es Trägern frei, Personen im Leistungsbezug bei Bedarf alternativ im Rahmen des regulären berufsbegleitenden Ausbildungsmodells einzustellen, d.h. unter Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel ab dem ersten Ausbildungsjahr. In diesem Fall fällt die Fachkraft in Ausbildung aus dem Leistungsbezug.

VERFAHREN

1. Bei Interesse an einer Umschulung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin wenden sich die potenziellen Umschüler/-innen an ihr zuständiges Jobcenter bzw. an ihre zuständige Agentur für Arbeit. Dort wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Umschulungsförderung vorliegen.
2. Liegen die Fördervoraussetzungen vor, suchen sich die potenziellen Umschüler/-innen eigenständig einen Praxisplatz in einer Kindertages- oder Jugendhilfeeinrichtung und vereinbaren ein Arbeitsverhältnis vor Aufnahme der Ausbildung. Der Abschluss des Arbeitsvertrages ist die Voraussetzung für die Gewährung der Umschulung.
Für die Dauer des ersten und zweiten Ausbildungsjahres wird in der Regel ein „Vertrag zur fachpraktischen Ausbildung“ abgeschlossen.
Für die Dauer des dritten Ausbildungsjahres wird ein Arbeitsvertrag mit einem Mindestbruttoentgelt in Höhe von 1.900,-- € brutto/ monatlich geschlossen, in dem sich die ausbildende Kindertages- oder Jugendhilfeeinrichtung verpflichtet, die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer in dem für die Ausbildung erforderlichen Umfang für den Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik freizustellen.

Hinweis: Für eine Arbeitsfelderprobung vor Abschluss des Arbeitsvertrages kann das zuständige Jobcenter bzw. die zuständige Agentur für Arbeit bei Bedarf ein Praktikum ermöglichen. Die Dauer des Praktikums orientiert sich am individuellen Bedarf (beträgt jedoch maximal 6 Wochen) und wird durch die Jobcenter und Agenturen für Arbeit mit dem Träger der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung abgestimmt (→ gemäß §45 (2) SGB III bzw. §16 (1) SGB II i.V.m. §45 (2) SGB III).

Während des Praktikums sind die Ausbildungsinteressierten weiterhin über das zuständige Jobcenter bzw. die zuständige Agentur für Arbeit abgesichert. Die ausbildende Kindertages- und Jugendhilfeeinrichtung ist für den Unfallversicherungsschutz zuständig.

3. Liegen die Fördervoraussetzungen sowie ein abgeschlossenes Arbeitsverhältnis vor, bestätigt das zuständige Jobcenter bzw. die zuständige Agentur für Arbeit die Umschulungsförderung durch die Aushändigung eines Bildungsgutscheins.
4. Bei der Anmeldung an einer Fachschule für Sozialpädagogik ist zu beachten, dass diese eine sog. AZAV-Zertifizierung vorweisen muss. Nur sozialpädagogische Fachschulen mit dieser Zertifizierungsform können als sog. Maßnahmeträger Umschüler/-innen ausbilden.
Die Notwendigkeit einer AZAV-Zertifizierung ist eine gesetzliche Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit als Zulassungskriterium für die Arbeitsförderung. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat diesbezüglich keine Einwirkungs- oder Entscheidungsmöglichkeit.

WEITERE HINWEISE

Gutscheine für Anleitungsstunden können auch für Umschüler/-innen ab dem ersten Ausbildungsjahr beantragt werden.

Musterverträge stehen sowohl für das 1. und 2. sowie für das 3. Ausbildungsjahr auf der Website <http://www.berlin.de/sen/jugend/traegerservice/> zur Verfügung.